

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 14. August 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Holztechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.
- (2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.
- (3) Das Studium befähigt die Studierenden für folgende berufliche Aufgabengebiete:
 1. Fach- und Führungskraft in holzbe- und holzverarbeitenden Betrieben sowie in den branchenbezogenen Zulieferfirmen, Maschinenbauunternehmen und Beratungsunternehmen.
 2. Ingenieur Tätigkeit in Entwicklung und Konstruktion, Produkt- und Produktionsmanagement, Vertriebs und Beschaffungsmanagement, Produktion und Logistik.
 3. Ergebnisverantwortliche Führung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen.
 4. Freiberufliche Ingenieur Tätigkeit im beratenden, projektierenden oder sachverständigen Bereich.
 5. Tätigkeit in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die die Studentin bzw. der Student nicht selbst zu vertreten hat.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen: Baustatik und Festigkeitslehre, Ingenieurmathematik 1, Ingenieurmathematik 2, Physik, Grundlagen der Bauphysik, Metallische Werkstoffe und Maschinenelemente abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis abgeleistet hat.
- (4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
 2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
 3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen Dauer nach Maßgabe der Studienordnung.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachzuweisen.
- (3) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.
- (4) Die Vorpraxis und das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einer bzw. einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters sowie das Erreichen von 150 ECTS.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüferinnen oder Prüfer muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät für Holztechnik und Bau an der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. In die Bewertung der Arbeit gehen auch die Präsentation und Verteidigung ein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat eine Studentin oder ein Student nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau. Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor

dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Holztechnik und Bau kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 26. Mai 2015. Im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 14. August 2023
i.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 14. August 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. August 2023 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
HT11	Holzphysik und Holzanatomie <i>Wood Physics and Wood Anatomy</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT12	Baustatik und Festigkeitslehre <i>Structural Mechanics and Strength of Materials</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180		7) MTP 5%
HT13	Grundlagen Chemie <i>Basic Chemistry</i>	5	5	(SU, U, S)	schrP 60-180		
HT14	Ingenieurmathematik 1 <i>Engineering Mathematics 1</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180		7) MTP 5%
HT15	Physik <i>Physics</i>	5	5	(SU, U, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	7) MTP 5%
HT16	Metallische Werkstoffe und Maschinenelemente <i>Metallic Materials and Machine Elements</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180		7) MTP 5%
HT21	Holzchemie und Polymere <i>Wood Chemistry and Polymers</i>	5	5	(SU, U, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT22	Holzwirtschaft und Holzwerkstoffe <i>Wood Economy and Wood-Based Materials</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT23	Fertigungsverfahren Holz – Möbel <i>Manufacturing Engineering of Wood Based Products – Furniture</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT24	Ingenieurmathematik 2 <i>Engineering Mathematics 2</i>	5	5	(SU, U, S)	schrP 60-180		7) MTP 5%
HT25	Grundlagen der Bauphysik <i>Basics Building Physics</i>	5	5	(SU, U, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	7) MTP 5%
HT26	Maschinenkunde und Grundlagen IT <i>Machine Engineering and IT Basics</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180		7) MTP 5%
HT31	Grundlagen der Produktentwicklung und Konstruktion – CAD <i>Basics of Product Development, Design and Engineering – CAD</i>	5	5	(SU, U, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT32	Massivholzverarbeitung und Holz Trocknung <i>Solid Wood Processing and Wood Drying</i>	5	5	(SU, U, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT33	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Kreislaufwirtschaft <i>Basics Business Administration and Circular Economy</i>	5	5	(SU, U, S)	schrP 60-180 oder PStA 2-15 Wo		
HT34	Informations- und Elektrotechnik <i>Computer and Electrical Engineering</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 oder elP 20-180 PStA 2-15 Wo	Pr mE	6) schrP/elP 0,5 PStA 0,5
HT35	Nachhaltige Energie- und Gebäudetechnik <i>Sustainable Energy and Building Technology</i>	5	5	(SU, U, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	
HT36	Holzbearbeitungsmaschinen <i>Woodworking Machinery</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	7) MTP 5%
HT41	Möbelkonstruktion <i>Furniture Design and Engineering</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 oder mdlP 15-45	Pr mE	
HT42	Holzbaukonstruktion, Bauelemente, Holzbaufertigung <i>Timber Construction and Pre-Manufacturing Engineering</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 PStA 2-15 Wo	Pr mE	6) SchrP 0,6 PStA 0,4
HT43	Strategisches Produktmanagement <i>Strategic Product Management</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180 oder PStA 2-15 Wo		7) MTP 5%
HT44	Produktionsoptimierung – Lean Management <i>Production Optimisation – Lean Manufacturing</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 PStA 2-15 Wo		6) SchrP 0,8 7) MTP 3% 6) PStA 0,2
HT45	Oberflächentechnik – Kleb- und Presstechnik <i>Surface Technology – Adhesive and Pressing Technology</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE	

HT61	Projektseminar: technische, strategische Produktentwicklung <i>Project Seminar: Technical and Strategic Product Development</i>	3	5	(SU, Ü, S)	PA	Pr mE		
HT62	Finanzplanung und Controlling <i>Finance and Controlling</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180 oder PStA 2-15 Wo			
HT63	Holzwerkstofftechnik und Fabrikplanung <i>Wood-Based Panel Technology and Factory Planning</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180	Pr mE		
HT64	Nachhaltigkeitsbewertung und Umweltschutz <i>Sustainability Assessment and Environmental Protection</i>	5	5	(SU, Ü, S)	schrP 60-180 oder mdlP 15-45 PStA 2-15 Wo		6) SchrP/mdlP 0,6 PStA 0,4	
HT65	Fertigungskonzepte und Produktionsautomatisierung <i>Concepts in Manufacturing and Production Automation</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 oder mdlP 15-45 PStA 2-15 Wo	Pr mE	6) SchrP/mdlP 0,6 PStA 0,4	
HT71	Projektseminar: Unternehmensplanung und -entwicklung <i>Project Seminar: Corporate Planning and Development</i>	4	8	(SU, Ü, S)	PA		3, 4)	
HT72	Digitale Prozess- und Ressourcenplanung – ERP <i>Digital Process and Resource Planning – ERP</i>	5	5	(SU, Ü, Pr, S)	schrP 60-180 PStA 2-15 Wo		6) SchrP 0,8 7) MTP 3% 6) PStA 0,2	
HT73	Vertiefungs-Wahlblock: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <i>Advanced Electives: Specialist Required Elective Courses</i>	15	15	(SU, Ü, Pr, S)	P		4, 5)	
HT74	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA	-		
		162	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
HT51	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Lecture for Practical Internship</i>	2	5	SU, Ü, Ex	PB, SV		
HT52	Praxisphase <i>Practical Internship</i>	-	25				
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehensrelevanten Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe und Erfüllung der weiteren in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien sind Bestehensvoraussetzungen.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 7) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß der angegebenen Gewichtung zur Modulnote beitragen. Das Nähere regelt der Studienplan.

3. Erklärung der Abkürzungen:

SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
BA	=	Bachelorarbeit
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
Ex	=	Exkursion
Kol	=	Kolloquium
MTP	=	Midterm-Prüfungen
eIP	=	elektronische Prüfung
prP	=	praktische Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
SV	=	Seminarvortrag
TN	=	Teilnahmenachweis